

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.004.713

Wien, 29.1.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4148/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner betreffend - Bezüge von Ärztekammerfunktionär:innen** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Ist das Bezügebegrenzungs-BVG auf die Funktionär:innen der Österreichischen Ärztekammer anzuwenden?*
- *Ist das Bezügebegrenzungs-BVG auf die Mitarbeiter:innen der Österreichischen Ärztekammer anzuwenden?*
- *Ist das Bezügebegrenzungs-BVG auf die Funktionär:innen der Landesärztekammern anzuwenden?*
- *Ist das Bezügebegrenzungs-BVG auf die Mitarbeiter:innen der Landesärztekammern anzuwenden?*
- *Ist das Bezügebegrenzungs-BVG auf Tätigkeiten in Unternehmen, die zu 100 Prozent von der Österreichischen Ärztekammer oder einer Landesärztekammer beherrscht sind, anzuwenden?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG.

Frage 6:

- *Wie interpretiert die Aufsichtsbehörde die Formulierung „... wobei der Bezug für die einzelnen Funktionen bzw. Tätigkeiten unter Berücksichtigung des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches und Unterschieden in der Funktion bzw. Tätigkeit, bei Funktionen bzw. Tätigkeiten auf Landesebene auch unter Berücksichtigung der flächenmäßigen Größe und der Einwohnerzahl des Landes festzulegen ist.“ Konkret: Welche Obergrenzen leitet die Aufsichtsbehörde daraus für die einzelnen Präsidenten der Landesärztekammern (als deren oberste Organe) ab und welche Obergrenzen ergeben sich daraus in weiterer Folge für die untergeordneten Organe und Funktionär:innen der jeweiligen Landesärztekammern. Detaillierte Aufstellung erbeten!*

Nach § 195 ÄrzteG 1998 unterstehen die Ärztekammern in den Bundesländern der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung.

Fragen 7 und 8:

Sind für die Berechnung der Obergrenzen gem. § 10 Bezügebegrenzungs-BVG alle Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Diäten, etc (siehe die genannten Beispiele Präsident Steinhart, Präsident Sacherer, Präsident Niedermoser) zu addieren?

- *Falls Nein: Welche Honorare, Funktionsgebühren, Ersätze, etc sind nicht von der Obergrenze gem. § 10 Bezügebegrenzungs-BVG erfasst und was ist die jeweilige Rechtsgrundlage für die Ausnahme?*
- *Ist der Zuschlag zum (amtlichen) Kilometergeld der Österreichischen Ärztekammer iHv EUR 0,50 pro gefahrenem Kilometer als Ersatz für den Zeitaufwand des gefahrenen Kilometers Teil der Obergrenze gem. § 10 Bezügebegrenzungs-BVG? Falls nein, was ist die Rechtsgrundlage für die Ausnahme?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts gemäß Art. 52 BVG.

Fragen 9 bis 16:

- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Funktionär:innen der österreichischen Ärztekammer zuständig?*
- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Funktionär:innen, die Funktionen in der Österreichischen Ärztekammer und einer (oder mehreren) Landesärztekammern haben, zuständig?*

- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Funktionär:innen der Landesärztekammern zuständig?*
- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Mitarbeiter:innen der österreichischen Ärztekammer zuständig?*
- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Mitarbeiter:innen einer Landesärztekammer, die zusätzlich Honorare von der Österreichischen Ärztekammer erhalten, zuständig?*
- *Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Bezügebegrenzungs-BVG bei Mitarbeiter:innen der Landesärztekammern zuständig?*
- *Was sind die Konsequenzen, wenn Funktionär:innen der Österreichischen Ärztekammer und/oder einer Landesärztekammer gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen?*
- *Was sind die Konsequenzen, wenn Mitarbeiter:innen der Österreichischen Ärztekammer und/oder einer Landesärztekammer gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen?*

Die Überprüfung der Einhaltung des BezBegrBVG obliegt der Österreichischen Ärztekammer und den Ärztekammern der Bundesländer. Nach Art. 120b Abs. 1 B-VG kommt dem Bund oder dem Land gegenüber Selbstverwaltungskörpern hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu. Die tatsächliche Einhaltung der Vorgaben des BezBegrBVG unterliegt nicht der Aufsicht, wodurch das ÄrzteG 1998 den Aufsichtsbehörden auch keine diesbezüglichen Mittel einräumt. Im Übrigen ist die Erteilung von Rechtsauskünften nicht Gegenstand des Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG.

Fragen 17 bis 26:

- *Welcher der Präsidenten der neun Landesärztekammern hat im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?*
- *Welche Funktionär:innen der Ärztekammer für Wien haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?*
- *Welche Funktionär:innen der Ärztekammer Niederösterreich haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?*
- *Welche Funktionär:innen der Ärztekammer Oberösterreich haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?*
- *Welche Funktionär:innen der Ärztekammer Salzburg haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?*

- 22. Welche Funktionär: innen der Ärztekammer Tirol haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?
- Welche Funktionär: innen der Ärztekammer Vorarlberg haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?
- Welche Funktionär: innen der Ärztekammer Steiermark haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?
- Welche Funktionär: innen der Ärztekammer Kärnten haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?
- Welche Funktionär: innen der Ärztekammer Burgenland haben im Jahr 2024 gegen das Bezügebegrenzungs-BVG verstoßen? In welchem Ausmaß (konkrete Summe) wurde die jeweilige Obergrenze überschritten?

Hierzu wird auf die Zuständigkeit der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern der Bundesländer verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

